Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1267

28. 11. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 über die Beihilfen für Ölsaaten

»EG-Dok. R/2718/77 (AGRI 725)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 [2]), insbesondere auf Artikel 27 Abs. 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat in seiner Stellungnahme über Rapsöl empfohlen, daß bei Rapsöl zur menschlichen Ernährung solchen Ölen der Vorzug zu geben ist, die einen niedrigen Gehalt an Erukasäure haben.

Die Mehrzahl der Erzeuger der Gemeinschaft bauen bereits Rapssorten mit geringem Erukasäuregehalt an. Um den Erzeugern einen Anreiz zu geben, diese Umstellung der Sorten fortzuführen, ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfen für Ölsaaten [3]) dahin gehend zu ändern, daß für die zu Ernährungszwecken bestimmte Erzeugung die Beihilfe nur für solche Saaten gewährt wird, deren Gehalt an Erukasäure einen gewissen Grenzwert nicht überschreitet.

Außerdem muß sichergestellt sein, daß die Beihilfe für Saaten mit hohem Erukasäuregehalt nur dann gewährt wird, wenn sie nicht für Ernährungszwecke bestimmt sind —

[1]) ABl. EG Nr. 172 vom 30. September 1966, S. 3025/66
[2]) ABl. EG Nr. L 175 vom 29. Juni 1973, S. 5
[3]) ABl. EG Nr. L 222 vom 2. Oktober 1971, S. 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 wird durch folgenden Unterabsatz ergänzt:

„Für Raps- und Rübsensamen, deren Öl für Ernährungszwecke bestimmt ist, wird die Beihilfe nur gewährt, wenn das Öl dieser Saaten einen auf der Grundlage des Gesamtgehalts an Fettsäuren in der Fettphase berechneten Erukasäuregehalt aufweist, der einen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG zu bestimmenden Prozentsatz nicht überschreitet.

Artikel 2

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erhält folgende Fassung:

„Artikel 10

1. Der Anspruch auf die Beihilfe ensteht
   a) für Raps- und Rübsensamen, deren Öl für Ernährungszwecke bestimmt ist, sowie für Sonnenblumenkerne zum Zeitpunkt der Verarbeitung dieser Saaten zur Gewinnung von Öl;
   b) für Raps- und Rübsensamen, deren Öl nicht für Ernährungszwecke bestimmt ist, zum Zeitpunkt, zu dem das aus diesen Saaten gewonnene Öl seine vorgesehene Bestimmung erreicht hat.
2. Die Beihilfe wird dem Inhaber der Bescheinigung nach Artikel 4 in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt werden, ausgezahlt

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821. Goethestr. 56. Tel. (02221) 36 35 51

— für die Saaten nach dem vorstehenden Absatz 1 Buchstabe a, wenn der Nachweis für die Verarbeitung erbracht ist,

— für die Saaten nach dem vorstehenden Absatz 1 Buchstabe b, wenn der Nachweis erbracht ist, daß das Öl seine vorgesehene Bestimmung erreicht hat.

Die Beihilfe kann jedoch, sobald die Saaten unter Kontrolle stehen, im voraus gezahlt werden, wenn für ihre Verarbeitung eine Sicherheit geleistet wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Auf einer Tagung des Ministerrates vom 25. und 26. April 1977 haben der Rat und die Kommission ihre Absicht bekundet, für Raps- und Rübsensamen aus der Ernte 1978/1979 die Beihilfe auf Ölsaaten mit geringem Erukasäuregehalt sowie auf die Saaten zu begrenzen, die für die chemische Industrie bestimmt sind.

Zweck dieses Entwurfs ist es, eine solche Beschränkung der Beihilfe einzuführen und sicherzustellen, daß für Raps- und Rübsensamen mit hohem Erukasäuregehalt die Beihilfe erst dann gewährt wird, wenn diese Saaten eine andere Bestimmung als für Ernährungszwecke erreicht haben.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 221/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 10. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.